

Stadt Heilsbronn · Kammereckerplatz 1 · 91560 Heilsbronn

Straßenbaubehörde
Stadt Heilsbronn
Kammereckerplatz 1
91560 Heilsbronn

Ort, Datum Heilsbronn, den 29.04.2026	
Sachbearbeiterin Frau Fodera	Zimmer Nr. E.12
Telefon 09872/806-224	Telefax 806-66
Nr./AZ Bitte stets angeben 1402-02 SG 22-2026	

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs- 1 Satz 1 StVO

gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO

Sondernutzungserlaubnis

Die oben genannte Behörde erlässt folgende **Anordnung**:

Verkehrsbeschränkung(en) Verkehrssicherung(en)

Zum Antrag vom 11.03.2026	
Verantwortlicher Bauleiter: Michael Kohler	Telefon 09872/806222

<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße		
<input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges		
<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge übert Gesamtgewicht m Breite m Länge				
Bezeichnung der Straße	Auf der / Entlang der (Staats-/Kreis-/Gemeindestraße) Marktplatz			
Ort	von km – bis km von Haus-Nr. – bis Haus-Nr.			
Dauer	vom – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am längstens bis: 09.05.2026 08:00 Uhr 09.05.2026 17 Uhr			
Grund	Art der Maßnahme Veranstaltung Grüner Markt			
Die Kennzeichnung, Verkehrs-führung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input type="checkbox"/> Beschilderungsplan	<input type="checkbox"/> Umleitungsplan	Datum:	Dieser ist/ Diese sind Bestandteil dieser Anordnung
	<input type="checkbox"/> außerorts – Regelplan Nr.		Datum:	
	<input type="checkbox"/> innerorts – Regelplan Nr.		Datum:	
	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherungseinrichtung(en)		Datum:	
Der Verkehr wird umgeleitet	über			
Anliegerverkehr	frei bis (Ortsangabe) ./.			
Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	Vor Beginn der Sondernutzung ist Herr Kohler vom Stadtbauamt (Tel.: 806-222) zu verständigen, damit die Fläche vorher durch das Bauamt besichtigt werden kann. Die betroffenen Anwohner sind vom Antragsteller rechtzeitig vorab von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Beginn und Ende der Maßnahme sind der Stadt Heilsbronn und der Polizeiinspektion Heilsbronn (Tel.: 09872/97170) mitzuteilen. Nach Beendigung der Sondernutzung ist die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Für eventuell durch die Sondernutzung entstandene Schäden haftet der Antragsteller. Im Übrigen wird auf die rückseitigen Auflagen verwiesen			
Sondernutzung (siehe auch Rückseite)	<input checked="" type="checkbox"/> Parkplatzsperrung Marktplatz			
	<input type="checkbox"/>			

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebührenfestsetzung	Gebühren f. Maßnahmen im Straßenverkehr	Sondernutzungsgebühren	Verwaltungskosten	Gesamtbetrag
	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bankverbindungen: Sparkasse Heilsbronn Konto Nr. 760 000 216 (BLZ 765 500 00) IBAN DE50 7655 0000 0760 0002 16 BIC BYLADEM1ANS VR Bank im südlichen Franken eG Konto Nr. 3 105 156 (BLZ 760 696 63) IBAN DE42 7659 1000 0003 1051 56 BIC GENODEF1DKV VR-Bank Mittelfranken Mitte eG IBAN DE06 7656 0060 0000 3170 04 BIC GENODEF1ANS				

- Die Kostenentscheidung für die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen beruht auf §§ 1, 2 und 4 GebOSt. i.V.m. Geb.-Nr. 261 (in der derzeit gültigen Fassung).
- Die Kostenentscheidung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche beruht auf Art. 18 Abs. 2a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heilsbronn vom 27.10.2022 i.V.m. dem Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heilsbronn).
- Die Entscheidung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beruht auf §§ 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Heilsbronn (Kostensatzung) vom 20.10.2023 i.V.m. dem kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) Verwaltung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

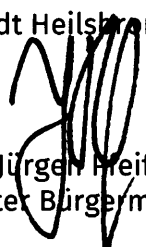
Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Heilsbronn

Dr. Jürgen Meißner
Erster Bürgermeister



Verteiler:

Antragsteller
Polizei
Bauamt, Herrn Kohler
Bauhof, Herrn Köpplinger

Zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie vorstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 Buchstabe d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
 - 5.1 Es ist die Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
 - 5.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
6. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 6.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 6.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 6.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Die sachgemäße Phasendauer ist in dem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - 6.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 6.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 6.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoffnung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
7. **Absperrung der Baustelle**
 - 7.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 7.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbalken, Leitkegel).
 - 7.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 7.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
8. **Kennzeichnung bei Nacht**
 - 8.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 8.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch betrieben werden.
 - 8.3 Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
9. **Sicherung des Fußgängerverkehrs**
 - 9.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 9.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 9.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 9.4 Können Fußgänger auf Gehwegen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
10. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
11. Bei unsachgemäßer Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wird auf die Haftungspflicht hingewiesen.

Verkehrszeichenplan Grüner Markt
Samstag 09.05.2026 08:00 Uhr – 17:00 Uhr

